

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Augsten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) - Drucksache 5/3011 - gemäß § 91 Abs. 2 Satz 4 GO

Über 3 000 Schweine in Alkersleben qualvoll erstickt?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die in der 61. Plenarsitzung am 7. Juli 2011 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 4 GO mit Schreiben vom 8. Juli 2011 wie folgt beantwortet:

1. Hat die Landesregierung Kenntnis von dem Vorfall in Alkersleben bzw. kann sie die Information zum Erstickungstod von über 3 000 Schweinen bestätigen?

Die Landesregierung hatte Kenntnis vom Vorfall am 22. Juni 2011 in der Sauenzuchtanlage Alkersleben. Weiterhin ist bekannt, dass 3 021 Ferkel infolgedessen verendet waren. Entgegen der Darstellung von Herrn Abgeordneten Dr. Augsten handelt es sich aber um Todesfälle infolge Hitzestau mit Kreislaufkollaps und Schockgeschehen und nicht um Erstickten. Dies wird durch die Untersuchungen des Hoftierarztes eindeutig belegt.

2. Wenn ja, wie viele Tiere in welchen Altersgruppen sind konkret betroffen (incl. eventueller Notschlachtungen)?

Konkret sind insgesamt 3 021 Ferkel im Alter vom 60. bis 70. Lebensstag verendet. Es erfolgten keine Notschlachtungen.

3. Sind der Landesregierung aus den letzten beiden Jahren weitere Vorfälle bekannt, bei denen infolge des Ausfalls von Belüftungsanlagen Tiere zu Schaden gekommen sind (hier nicht nur Schweine)?

Der Landesregierung ist ein weiterer Vorfall bekannt, bei dem infolge eines havariebedingten Ausfalles der raumluftechnischen Anlagen Tiere zu Schaden gekommen sind. Der vom Abgeordneten Dr. Augsten benannte zweite Fall befindet sich im Landkreis Mansfeld-Südharz (Sachsen-Anhalt).

4. Für den Fall mehrerer Vorkommnisse dieser Art: Wie steht die Landesregierung zur Verschärfung von Auflagen für das Betreiben von Anlagen, die technisch belüftet werden, wenn im Falle des Ausfalls der Belüftungen Tiere zu Schaden kommen können?

Der sogenannte "Stand der Technik" einer raumluftechnischen Anlage in einer Tierhaltungsanlage wird durch eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien des Bundes eindeutig definiert. Die Anforderungen zum Bau und zum Betrieb dieser raumluftechnischen Anlage widerspiegeln eine wesentliche Genehmigungsvoraussetzung für die gesamte Tierhaltungsanlage. Alle genehmigten Tierhaltungsanlagen in Thüringen erfüllen die Anforderungen an den "Stand der Technik". Die Landesregierung wird auf Grund fehlender Zuständigkeit keine Verschärfung der Auflagen für raumluftechnische Anlagen in Tierhaltungsanlagen veranlassen.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit regt an, dass ergänzend zur technischen Ausstattung der Tierhaltung, durch geeignete Maßnahmen (Beratung, gegebenenfalls Nebenbestimmungen in Bescheiden) bei entsprechenden Wetterlagen vermehrt unmittelbare und von automatischen Warnsystemen unabhängige Kontrollen der Anlagen durch Betreiber und Mitarbeiter vorzunehmen sind. Darüber hinaus sollten raumluftechnische Anlagen, die auch im Havariefall das Überleben der Tiere über einen längeren Zeitraum gewährleisten, künftig bei der Beratung favorisiert werden. Eine entsprechende Konzeption bzw. Bewertung dieser Anlagen ist anhand von numerischen Simulationsmodellen möglich. Eine Veränderung der rechtlichen Vorgaben ist für eine entsprechend erweiterte Beratungspraxis nicht erforderlich.

Reinholz
Minister